



HESSISCHER LANDTAG

10. 04. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 18.02.2026

Diagnostik, Versorgung, Teilhabe und finanzielle Entlastung von Menschen mit Zöliakie in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Zöliakie ist eine autoimmunologisch vermittelte, chronisch-entzündliche Darmerkrankung, die durch Gluten ausgelöst wird und eine lebenslang strikt glutenfreie Ernährung erfordert. Schon Spuren von Gluten können bei vielen Betroffenen Beschwerden auslösen; gleichzeitig ist eine konsequent glutenfreie Ernährung im Alltag wegen Kontaminationsrisiken in Küche und Gemeinschaftsverpflegung häufig schwer sicherzustellen. Neben gesundheitlichen Risiken und Folgekomplikationen führt die Erkrankung vielfach zu erheblichen Einschränkungen der gesellschaftlichen Teilhabe. Die Deutsche Zöliakie-Gesellschaft (DZG) weist darauf hin, dass in öffentlichen Einrichtungen wie Kitas, Schulen, Heimen und Krankenhäusern oft kein sicheres glutenfreies Essensangebot vorhanden ist. Zudem entstehen für Betroffene finanzielle Mehrbelastungen, weil glutenfreie Ersatzprodukte regelmäßig teurer sind. Für Leistungsberechtigte nach SGB II/XII sieht die Orientierungshilfe des Deutschen Vereins für Zöliakie einen Mehrbedarf in Höhe von 20 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 vor. Für Hessen ist relevant, dass die Schulverpflegung im Ganztage unter anderem Schulungen zur Allergienkennzeichnung und zu Nahrungsmittelunverträglichkeiten sowie die Ermöglichung der Teilhabe bei Allergien und Unverträglichkeiten als Qualitätsaspekte benennt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Landesregierung in Hessen die praktische Umsetzung sicherer glutenfreier Angebote in öffentlichen Einrichtungen stärkt, die Früherkennung verbessert und Betroffene zielgerichtet entlastet.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur und der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Welche belastbaren Daten liegen der Landesregierung zur Anzahl diagnostizierter Zöliakie-Fälle in Hessen vor?

Diese Daten müssten bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Hessen anhand einer entsprechend thematisch isolierten Auswertung der Abrechnungsdaten abgefragt werden, was einen erheblichen bürokratischen Aufwand bedeuten würde.

Zudem würden hierdurch nur Daten für gesetzlich Krankenversicherte ausgewertet, privat Versicherte blieben unberücksichtigt. Aus diesen Gründen wurde von einer Abfrage in der zur Verfügung stehenden Zeit abgesehen.

Frage 2 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Verbesserung der Früherkennung von Zöliakie in Hessen?

Die Zöliakie Diagnostik erfolgt symptom- oder risikobasiert. Aktuell gibt es auf Landes- oder Bundesebene keine evidenzbasierte staatliche Empfehlung für ein flächendeckendes Zöliakie-Screening von asymptomatischen Personen. Daher ergreift die Landesregierung aktuell keine Maßnahmen zur gezielten Früherkennung von Zöliakie.

Es wird aber verwiesen auf die bestehenden Vorsorgemöglichkeiten (zum Beispiel Teilnahme an Kinder- und Jugendvorsorgeuntersuchungen), bei denen bei anamnestischen oder klinischen Hinweisen auf das Vorliegen einer Zöliakie umgehend weitere gezielte Diagnostik eingeleitet werden kann.

Frage 3 Welche Fortbildungsangebote zur Zöliakie stellt das Land für Hausärztinnen und Hausärzte in Hessen bereit?

Die Fortbildung von Hausärztinnen und Hausärzten fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes.

Allgemeine Fortbildungen bezüglich Zöliakie werden regelhaft durch private Anbieter zur Verfügung gestellt, insbesondere durch die Deutsche Gesellschaft für Zöliakie (DGZ). Auch die Landesärztekammer bietet für Medizinische Fachangestellte eine Fortbildung Ernährungsmedizin (120 Stunden) an.

Spezifische Fortbildungen für Hausärztinnen und Hausärzte sind nicht bekannt.

Frage 4 Welche landesweiten Vorgaben bestehen in Hessen für ein sicheres glutenfreies Angebot in der Gemeinschaftsverpflegung an Schulen?

Für die Kennzeichnung glutenfreier Lebensmittel gilt europaweit die EU-Verordnung 1169/2011. Zuständig für deren Umsetzung und die Bereitstellung geeigneter Schulverpflegung sind die Schulträger, also die Kreise und kreisfreien Städte.

Um die Schulträger und Schulen bei der Umsetzung gesundheitsfördernder Verpflegungsangebote zu unterstützen, hat das Land Hessen vor über 10 Jahren die Vernetzungsstelle Schulverpflegung eingerichtet, die die Schulträger und Schulen berät und wirksam miteinander vernetzt. Konkret bietet die Vernetzungsstelle Schulverpflegung insbesondere Qualifizierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele, Datenbanken und Fachinformationen für alle Beteiligten. Die Angebote sind nutzerfreundlich auf dem neuen Online-Portal der Vernetzungsstelle Schulverpflegung unter → www.schulverpflegung.hessen.de zu finden.

Beispielsweise hat die Vernetzungsstelle Schulverpflegung mehrere Veranstaltungen zur Verpflegung allergieerkrankter Kinder und Jugendlicher durchgeführt. Am 6. Oktober 2024 fand der Praxis-Workshop „Blickpunkt Allergien und Unverträglichkeiten“ statt, am 9. und 10. Oktober 2024 der zweitägige Fachtag „Blickpunkt Allergien und Unverträglichkeiten“. In dem Fachtag war auch die Deutsche Zöliakie-Gesellschaft mit einem eigenen Workshop zur Thematik eingebunden. Dies schafft die Voraussetzung dafür, dass Lehrkräfte und pädagogisches Personal sowie Dienstleister an Schulen insbesondere bei der Schulverpflegung auf autoimmunerkrankungsbedingte Lebensmittelunverträglichkeiten achten können.

Aus dem durch die Vernetzungsstelle Schulverpflegung organisierten Austausch der Schulträger wird deutlich, dass man dort sehr darum bemüht ist, für jedes betroffene Kind eine Lösung zu finden. So gibt es Kinder mit Zöliakie, die ihr eigenes Essen mit zur Schule bringen, aber auch Caterer, die eine abgestimmte Verpflegung sicherstellen können. Zudem stehen für Fachkräfte in Schulen weitere gezielte Fortbildungsreihen für chronisch kranke Kinder zur Verfügung.

Frage 5 Welche landesweiten Vorgaben bestehen in Hessen für ein sicheres glutenfreies Angebot in Kindertagesstätten?

Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Kindertageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich (§ 26 Absatz 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch – HKJGB). Die Förderung soll sich unter anderem an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren (§ 22 Absatz 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII). Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen (§ 22a Absatz 4 SGB VIII). Träger von Kindertageseinrichtungen haben hierfür sicherzustellen, dass ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden (§ 45 Absatz 2 Ziffer 3 SGB VIII).

Frage 6 Welche landesweiten Vorgaben bestehen in Hessen für ein sicheres glutenfreies Angebot in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen?

In Hessen greifen die allgemeinen Bundes- und EU rechtlichen Vorgaben zur Kennzeichnungspflicht von Allergenen (EU-Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV)). Hierüber müssen die 14 Hauptallergene – darunter glutenhaltiges Getreide wie Weizen, Roggen, Gerste, Hafer – in allen Speisen, also auch in Gemeinschaftsverpflegungen wie Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen, kenntlich gemacht werden.

Für Pflegeeinrichtungen normiert das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) in §§ 7 bis 10 HGBP umfangreiche Anforderungen, die durch die Betreiberinnen und Betreiber einzuhalten sind. Das HGBP statuiert im Sinne des Bewohnerschutzes eine Verpflichtung der Betreiberin oder des Betreibers zur Sicherstellung einer individuellen, angemessenen Lebensgestaltung sowie der gesundheitlichen Betreuung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 HGBP). Hierunter wäre auch die Bereitstellung einer speziellen Ernährungsweise zu subsumieren, insbesondere wenn dies nicht „nur“ den individuellen Vorlieben entspricht, sondern aus einer medizinischen Notwendigkeit heraus resultiert. Das Angebot einer glutenfreien Ernährung ist gemäß diesen Anforderungen bei medizinischer Indikation also entsprechend vorzuhalten.

Frage 7 Welche konkreten Mindeststandards zur Vermeidung von Gluten-Kreuzkontaminationen in landeseigenen oder landesnahen Einrichtungen gelten in Hessen?

Regelungen hierzu liegen in der Zuständigkeit der einzelnen Ressorts.

Aufgrund des entstehenden Verwaltungsaufwands bei den jeweiligen Ressorts sowie den nachgeordneten Stellen wird von einer Abfrage abgesehen; diese wäre in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

Frage 8 In wie vielen Fällen wurde in Hessen in den Jahren 2023 bis 2025 ein Mehrbedarf wegen Zöliakie nach SGB II bewilligt?

Im Rahmen der Leistungen des SGB II wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit sich dieser aus medizinischen Gründen aus einer kostenaufwändigen Ernährung ergibt. Dies trifft unter anderem auf Zöliakie zu. Zwar werden die gewährten Mehrbedarfe insgesamt statistisch erfasst, jedoch nicht die einzelnen zugrundeliegenden Diagnosen. Daher liegen keine einschlägigen Daten vor.

Frage 9 In wie vielen Fällen wurde in Hessen in den Jahren 2023 bis 2025 ein Mehrbedarf wegen Zöliakie nach SGB XII bewilligt?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

Frage 10 Welche Schritte unternimmt die Landesregierung, um klinische Forschung und Versorgungskonzepte zu neuen Zöliakie-Therapieansätzen an hessischen Universitätskliniken und Forschungseinrichtungen zu unterstützen?

Grundsätzlich unterstützt die Landesregierung die Hochschulen in allen Forschungsbereichen durch eine verlässliche grundständige Finanzierung ihrer Forschungsaktivitäten. Hierfür erhalten die Hochschulen eine Grundfinanzierung in Form von Globalbudgets. Der geschlossene Hessische Hochschulpakt 2026 bis 2031 garantiert den Hochschulen ein Budget von rund 2,4 Milliarden Euro pro Jahr (gemittelt). Den Grundsätzen der Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie entsprechend, treffen die Hochschulleitungen die Entscheidungen über die konkrete Mittelverteilung im Rahmen der Hochschulaufgaben und der jeweiligen Vereinbarungen mit der Landesregierung im aktuellen Hochschulpakt.

Darüber hinausgehende Forschungsförderung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) ist grundsätzlich nicht fachspezifisch ausgerichtet und erfolgt seit 2008 insbesondere im themenoffenen, wettbewerblichen Programm LOEWE (Landesoffensive zur Entwicklung wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz). Die Einreichung von Anträgen zum Forschungsgebiet Zöliakie ist im Rahmen der LOEWE-Förderrichtlinien grundsätzlich möglich.

Wiesbaden, 26. März 2026

Diana Stolz